

Zeugnisverweigerung des Berufsgeheimnisträgers

EGMR, Müller v. Deutschland (24173/18), 19. November 2020

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und hat vier Unternehmen, die 2014 zahlungsunfähig wurden, jahrelang rechtlich beraten. 2017 eröffnete das LG Münster ein Strafverfahren gegen die ehemaligen Geschäftsführer der Unternehmen, unter anderem wegen Betrugs. Die Geschäftsführer wurden in diesem Verfahren von verschiedenen Anwälten vertreten. Der Beschwerdeführer sollte in diesem Verfahren über bestimmte Verkaufstransaktionen dieser Unternehmen als Zeuge aussagen. Der **neue** Geschäftsführer dieser vier Unternehmen hat inzwischen eine Erklärung abgegeben, in der der Beschwerdeführer als Anwalt vom Berufsgeheimnis befreit worden sei. Während der Verhandlung vor dem LG weigerte sich der Beschwerdeführer gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO auszusagen. Er argumentierte, dass die alten Geschäftsführer, die jetzt im Strafverfahren angeklagt wurden, ihn ebenfalls aus dem Berufsgeheimnis entlassen müssten. Da die Erklärung des neuen Geschäftsführers für das LG ausreichte, verhängte das LG gegen den Beschwerdeführer gemäß § 70 Abs. 1 StPO ein Ordnungsgeld von 150 Euro. Obwohl das OLG Hamm damit einverstanden war, dass in diesem Fall die Erklärung des neuen Geschäftsführers ausreichend war, wäre die Erklärung der ehemaligen Geschäftsführer ausnahmsweise dann erforderlich, wenn der Beschwerdeführer als Rechtsanwalt von den Geschäftsführern persönlich beauftragt worden wäre. Die Beschwerde gegen das Ordnungsgeld blieb beim BVerfG erfolglos. Am 15. März 2018 sagte der Beschwerdeführer vor LG aus, bezahlte das Ordnungsgeld und wandte sich an den EGMR.

II. Entscheidungsgründe

Insbesondere machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Anordnung des LG Münster gegen Artikel 8 EMRK verstoße. Der EGMR stellte zunächst fest, dass die Verpflichtung zur Offenlegung der Informationen des Rechtsanwalts im Rahmen des Rechts auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz liegt. Die EMRK rechtfertigt den Eingriff nur dann, wenn dieser als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ für ein legitimes Ziel angesehen wird, er einem „dringenden sozialen Bedürfnis“ entspricht und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten legitimen Ziel steht und wenn die von den nationalen Behörden angeführten Begründung des Eingriffs "relevant und ausreichend" ist. Der EGMR bestätigte, dass durch das Recht nicht nur der Austausch zwischen dem Rechtsanwalt und seinen Mandanten geschützt wird, sondern auch die öffentliche Rechtspflege. Der Eingriff hier verfolgt das Ziel der Verhütung der Straftaten und der Wahrheitsfindung. Der Gerichtshof bestätigte die Ansicht der nationalen Gerichte, dass die Rechtsbeziehung in diesem Fall nicht mit den einzelnen Geschäftsführern bestand, sondern mit den vier Unternehmen. Dementsprechend hatte der Rechtsanwalt mit der Erklärung des neuen Geschäftsführers die Pflicht, auszusagen. Der Gerichtshof war auch nicht davon überzeugt, dass sich der Beschwerdeführer mit der Aussage nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar machen könnte, weil die nationalen Gerichte ihn dazu verpflichtet hatten. Der EGMR ging zudem davon aus, dass die nationalen Gerichte die Anordnung zur Verhängung des Ordnungsgeldes umfassend begründeten, was für die Rechtfertigung des Eingriffes notwendig ist. Aus diesem Grund stellte der Gerichtshof mit sechs zu eins keine Verletzung des Artikels 8 Abs. 1 EMRK fest.

III. Problemstandort

Hier geht es um das Problem der Selbstbeschuldigung. Es ist schwierig, die Interessen der Unternehmen und der Geschäftsführer zu unterscheiden. Aus diesem Grund besteht auch das Risiko, dass der Berufsgeheimnisträger mit dem Dilemma des § 203 StGB gegenüber der Aussagepflicht konfrontiert wird.